

# Statuten Förderverein Kreativwerkstatt Manaus

## Inhaltsübersicht

**Präambel**

**Artikel**

**I. Name, Sitz und Zweck**

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck

**II. Mitgliedschaft**

- 3 Zusammensetzung
- 4 Austritt, Ausschliessung

**III. Finanzen**

- 5 Einnahmen
- 6 Haftung

**IV. Organisation**

- 7 Organe

**a) Generalversammlung**

- 8 Generalversammlung
- 9 Einberufung
- 10 Beschlussfähigkeit
- 11 Befugnisse

**b) Vorstand**

- 12 Vorstand
- 13 Befugnisse

**c) Kontrollstelle**

- 14 Wahl, Amtsdauer

**V. Allgemeines**

- 15 Statutenrevision
- 16 Auflösung des Vereins
- 17 Inkrafttreten

## Präambel

In Manaus, der Hauptstadt des brasilianischen Bundesstaates Amazonas, sind viele junge, engagierte Kreative tätig, die in der von Industrie und Landwirtschaft geprägten Metropole politisch und wirtschaftlich wenig Wertschätzung erfahren.

Der wirtschafts- und gesellschaftstragenden, gut gebildeten Mittelklasse der Metropole fehlt deshalb auch ein hochklassiges, originelles Kulturkonsumangebot, wie es für Zentraleuropa mit seinen Kleinkunsthöfen, Festivals und anderen Begegnungsorten typisch ist. Es würde einen entscheidenden Teil zur Attraktivität der Stadt als lebenswertem Wohnort beitragen und mithelfen zu verhindern, dass die intellektuelle Elite der Stadt dieser wie bislang üblich möglichst den Rücken kehren will.

Eine Kreativwerkstatt soll deshalb den jungen (und älteren) Kreativen der Stadt Infrastruktur und Begegnungsplattform bieten. Sie soll es ihnen ermöglichen, im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus Europa eigene kreative Ideen praktisch umzusetzen.

Die Kreativwerkstatt soll überdies als Probeort für Produktionen dienen, die in Europa gezeigt werden können, in erster Linie Musikproduktionen und Shows.

Weiter soll die Werkstatt Kreativen und weiteren Kulturinteressierten aus Europa die Möglichkeit zu temporären Aufenthalten in Manaus ermöglichen, und damit die internationale Vernetzung der etwas abseits der globalen Kulturzentren gelegenen Amazonasstadt stärken.

Insbesondere soll damit auch das hohe Potential an Interessierten an Wirtschaft und Ökologie des Amazonas in Europa abgeschöpft werden und damit eine wichtige Einnahmequelle für die Stadt weiter erschlossen werden.

Die Region ist durch die Klimafrage globaler Brennpunkt des Interesses. Der Tourismus lebt in Manaus zur Zeit allerdings fast ausschliesslich von Kreuzfahrtschiffen, die bloss für einen Tag Halt machen und kaum nachhaltigen Fremdenverkehr generieren.

Wir sind überzeugt, dass es unter zahlungskräftigen europäischen Mittel- und Oberschichtsangehörigen daneben ein hohes Potential an Interessierten gibt, die Kultur und Ökologie des Amazonas vertieft und in authentischem Umfeld kennenlernen möchten. Für ökologische Themen und Indio-kulturen sind Partnerschaften mit den lokalen Universitäten (UFAM, UEA) bereits aufgegleist.

---

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

1.1 Unter dem Namen **Förderverein Kreativwerkstatt Manaus** besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

1.2 Der Verein ist nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des Aufbaus, Betriebs und Unterhalts einer Kreativwerkstatt in Manaus/Brasilien wie in der Präambel beschrieben.

#### **Ideell**

Der Verein steht der Kreativwerkstatt Manaus unterstützend und fördernd zur Seite und tritt in der Öffentlichkeit mit geeigneten Massnahmen aktiv für ihr Anliegen ein.

#### **Finanziell**

Der Verein leistet zur Förderung des Zwecks Beiträge zum Aufbau eines zweckorientierten Gebäudes, zu dessen Ausstattung und Betrieb.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Zusammensetzung

Der Förderverein setzt sich zusammen aus:

#### 3.1 Mitglieder

Gesellschaften, Körperschaften und Institutionen können als Kollektivmitglieder und natürliche Personen als Einzelmitglieder aufgenommen werden

### Art. 4 Austritt, Ausschliessung

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Für das laufende Geschäftsjahr sind die Jahresbeiträge voll zu leisten.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

4.3 Mitglieder, welche die Statuten verletzen, das Ansehen des Vereins schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch aufgrund sonstiger wichtiger Gründe möglich.

---

### **III. Finanzen**

#### **Art. 5 Einnahmen**

**5.1** Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Crowdfunding u.ä.
- d) Öffentliche Beiträge
- e) Legate

**5.2** Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils für ein Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.

#### **Art. 6 Haftung**

**6.1** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

**7.1** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

**7.2** Der Förderverein wird nach aussen durch die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstandes vertreten.

#### **Art. 8 Generalversammlung**

**8.1** Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.

**8.2** Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt.

**8.3** Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden.

#### **Art. 9 Einberufung**

**9.1** Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Traktanden durch den Vorstand mit persönlicher Einladung an die Mitglieder. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen.

---



**Art. 10 Beschlussfähigkeit**

- 10.1** Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen: Beschlüsse über eine Statutenrevision bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und solche über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.2** Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschlüsse fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.
- 10.3** Jedes anwesende Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

**Art. 11 Befugnisse**

- 11.1** In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung gehören:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand
  - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungs-Revisorinnen/Revisoren
  - Beschluss über weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
  - Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Jahresprogramms
  - Entscheid über Statutenrevision
  - Entscheid über die Auflösung des Vereins

**Art. 12 Vorstand**

- 12.1** Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern:

- der Präsidentin/dem Präsidenten
- der Aktuarin/dem Aktuaren
- der Kassierin/dem Kassier

Es kann auch eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident ernannt werden. Dem Vorstand fallen diejenigen Kompetenzen zu, welche nicht aufgrund der vorliegenden Statuten oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich der Generalversammlung zustehen.

- 12.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3** Der Vorstand befasst sich mit den längerfristigen Zielsetzungen und Projekten des Vereins.
- 12.4** Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann er einen Ausschuss aus seinen Reihen bestimmen.
-

**Art. 13 Befugnisse**

- 13.1** Die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident leitet die Geschäfte des Vereins. Sie/er hat für die Einhaltung der Statuten, die Abhaltung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse besorgt zu sein.
- 13.2** Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch ein Pflichtenheft geregelt, das der Vorstand erlässt.
- 13.3** Die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident und/oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Verein.
- 13.4** Der Vorstand kann über Ausgaben ausserhalb des Budgetrahmens bis zum Betrag von CHF 5'000.00 frei bestimmen.
- 13.5** Der Vorstand kann bestimmte Arbeiten nach freiem Ermessen angemessen entschädigen.

**Art. 14 Kontrollstelle**

- 14.1** Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz, die alljährlich an der Generalversammlung Bericht erstattet.
- 14.2** Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

**V. Allgemeines****Art. 15 Statutenrevision**

- 15.1** Die Generalversammlung entscheidet über eine Statutenrevision mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen (Art. 10, Abs. 1).

**Art. 16 Auflösung des Vereins**

- 16.1** Die Generalversammlung entscheidet über eine Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen (Art. 10, Abs. 1).
- 16.2** Bei Auflösung des Vereins ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen sowie dem Verein gehörende Betriebseinrichtungen einer ähnlichen Institution zu überlassen. Über die endgültige Verwendung entscheidet die Generalversammlung.
-

**Art. 17 Inkrafttreten**

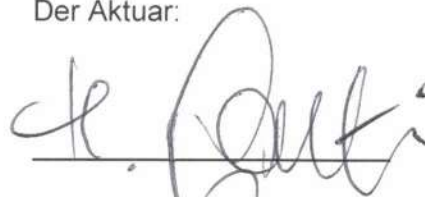
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2020 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Wolfgang Böhler

Der Aktuar:



Hanspeter Gautschi